

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	6 (1901)
<b>Heft:</b>	2
<b>Rubrik:</b>	Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

versorget, so sollend Herr Blasius, H. Georg Jenatius, vnd H. Bonhora(ud) Toutsch vrloubnuz habn, mit geding dz man Inen, die vfseher verordnet gsyn, ein anzahl gelts, dz sy Fr zerung zahlen mögend, geben solle. Und zuletzt soll mann Inen auch ir salary der zyt nach schöpffen. Sy sollend aber vorhin alle schrifften so zu disen Handlungen dienend zu handen stellen den schrybern. Wo sy aber solches nit thetend, soll man Inen thein gelt geben, vnd sollend verblyben von den geistlichen Hr. Steffan Gabriel, Hr. Joh von Porta, Hr. Jacob Antoni (Vulpius), Hr. Conrad Buol, vnd Hr. Joh. Peter Janettus."

Wenn dann (vergl. Haffter S. 58 und S. 424 Note 38, am 21. Nov. und 3. Dez.) den drei Prädikanten ein Salarium von 700 Kronen ausgesetzt wird und sie ihren Abschied nehmen, so wird eben der obige Auftrag dies veranlaßt haben, in dessen Ausführung sie auch 1619 noch sich im Weltlin aufhielten.

---

## Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft.

(Nach dem Protokoll der Gesellschaft.)

Sitzung, den 6. Dezember 1900. Die Versammlung bewilligt gemäß dem Vorschlag des Vorstandes: a) dem Komitee für Sonntagsheiligung Fr. 50; b) für ein in der Anstalt Heiligenbronn versorgtes Mädchen von Salix Fr. 50 und genehmigt die vom Verstand während des Sommers bewilligten Unterstützungen.

Aus einem Bericht von Herrn Reallehrer C. Schmid über den Stand der Rechnung für den Bau und Betrieb der Erziehungsanstalt in Masans ergiebt sich Folgendes:

An Gaben sind eingegangen Fr. 82,602. An den Betrieb hat der Kanton bis jetzt Fr. 2500, die Stadt Chur Fr. 400 beigetragen. Die Zinsen belaufen sich auf Fr. 1565.45. Das Total der Einnahmen beträgt somit Fr. 87,067. Die Gesamtausgaben haben den Betrag von ca. 41,000 erreicht. Hieron entfallen 24,159 auf den Bau, Fr. 9037 auf die Anschaffung von Mobiliar und der Rest auf den Betrieb.

Vom noch vorhandenen Kapital ist der aus Zuwendung des Komitees für die Calvenfeier gebildete Calvenfond im Betrage von Fr. 24,183.25 ausgeschieden worden, damit dessen Erträge vorläufig kapitalisiert werden. Zur Verfügung für den Betrieb stehen noch Fr. 16,808.75.

Die Fr. 6000 betragende Budgetüberschreitung beim Bau hat ihren hauptsächlichsten Grund in der Erstellung eines Defonomiegebäudes, die

sich als notwendig erwies. Von den Zöglingen der Anstalt bezahlen die meisten Fr. 200 per Jahr. Jeder Pflegling kommt die Anstalt per Tag Fr. 1.67, pro Jahr auf Fr. 600 zu stehen. Der Ausfall beträgt im Durchschnitt Fr. 350 pro Kind, im Ganzen Fr. 10,000. Daran bezahlen der Kanton Fr. 3000, die Stadt Chur Fr. 400 und Fr. 1600 werden von den Zinsen geschöpft. Der Rest von Fr. 5000 muß durch die gemeinnützige Gesellschaft und durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden.

Nach Anhörung obiger Mitteilungen genehmigt die Versammlung ein vom Vorstand vorgelegtes Regulativ für die definitive Organisation der Direktionskommission der Anstalt in Masans und bezeichnet sodann als ihre Vertreter in der Kommission die Hh. Domdekan Tuor, Pfarrer Ragaz, Reallehrer C. Schmid, Direktor Dr. Föger, Fr. M. C. Berger und Fr. Agathe Simmen. Der Kleine Rat wählt nach dem Regulativ 2 Mitglieder und der Kleine Stadtrat 1 Mitglied.

Die Wahl einer Schuhaufsichtskommission für entlassene Sträflinge hat folgendes Resultat: Pfarrer Truog in Tamins, Major H. Caviezel, Dr. Ganzoni, Seminardirektor Conrad und Domkantor Cavelti. Es sollen die beiden Zuchthausgeistlichen und der Zuchthausverwalter und bei der Versorgung weiblicher Sträflinge auch Damen zur Mitwirkung herangezogen werden. Die Kommission wählt ihr Bureau selbst. Allfällige Änderungen am bestehenden Regulativ hat sie der Gesellschaft zu unterbreiten. Es stehen ihr für ihre Zwecke zur Verfügung: a) die Zinse des von früher her vorhandenen Fonds von Fr. 3410.40, b) der vom Großen Rat bewilligte Kredit von Fr. 1000, c) die Erträge einer Schenkung von Fr. 2000, die der Gesellschaft von ungenannt sein wollender Seite für diesen Zweck gemacht wurde.

Mr. Reg.-Rat Dr. Brügger trägt nun ein inhaltreiches Referat vor über das Thema: Was thun unsere Vormundschaftsbehörden und was sollten sie thun?

Die Aufgabe des Vormundes, so führt der Referent einleitend aus, besteht nicht nur darin, daß ihm anvertraute Vermögen zu verwalten, sondern er ist dazu berufen, die Erziehung des Mündels zu leiten, wie es der Vater gegenüber seinem Kinde thut. Uebergehend zur Besprechung des Zustandes, in dem sich unser Vormundschaftswesen befindet, gibt Referent zu, daß Mißgriffe und Nachlässigkeiten vorkommen. Allein dieselben sind seines Erachtens nicht so allgemein, daß der Schluß gezogen werden darf, es stehe schlecht mit dem bündner Vormundschaftswesen. Es dürfe im Gegenteil gesagt werden, daß die Zustände, dank der einfachen und volkstümlichen Grundlage, auf der sie beruhen, im allgemeinen befriedigend seien. Die hauptsächlichsten Uebelstände seien die folgenden: Angesichts

der großen Kompetenzen, welche den Vormundschaftsbehörden zustehen (Ab-erkennung der bürgerlichen Selbständigkeit, Versorgung nach Realta &c.) muß die Zahl von 3 bis 5 Mitgliedern als zu klein bezeichnet werden. Dazu kommt, daß die Kreisgerichte es bei der Wahl der Vormundschafts-behörden mitunter recht leicht nehmen, und sich dabei mehr von persönlichen oder politischen Rücksichten leiten lassen, als von Erwägungen in Bezug auf die Qualifikation des zu Wählenden.

Die Bestimmung, daß nur Kreisbürger gewählt werden dürfen, hat zur Folge, daß die Auswahl eine beschränkte ist und daß der da oder dort herrschende Mangel an Männern, die sich für das Amt eignen, noch spürbarer wird. Es ist fraglich, ob diese zu den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr passende Bestimmung angesichts des Niederlassungsgesetzes noch in Kraft besteht.

Die Folge dieser Umstände ist, daß hier und da ganz ungeeignete Persönlichkeiten zu Vormündern ernannt werden, während die Aufgabe nur charakterfesten, gesetzeskundigen Männern anvertraut werden sollte. Denn es hängt, da keine allgemein gültige Regel den Beginn der Bewormundung vorschreibt, vom freien Ermessen der Beamten ab, ob zur rechten Zeit eingeschritten wird. Und dies ist von großer Bedeutung. Es kommt leider oft vor, daß gegen Verschwender und liederliche Familienväter erst vorgegangen wird, wenn öffentlicher Skandal entstanden ist. Die ethische Seite wird von den Vormundschaftsbehörden und Vormündern oft vernachlässigt. Leider gibt es auch Fälle, wo infolge Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit der Vögte Vermögen verloren geht.

Bei erwiesener Fahrlässigkeit kann ein Ersatz auf dem Wege des Zivilprozesses erreicht werden, falls der Vogt zahlungsfähig ist. Dagegen besteht für gewöhnliche Nachlässigkeit keine Verantwortlichkeit. Unsere Verhältnisse sind eben so, daß weder die Einführung der Verantwortlichkeit für den Beamten erreichbar ist, noch daß der Staat aufkommen kann für den aus schlechter vormundschaftlicher Vermögensverwaltung entstandenen Schaden.

In Bezug auf die Kontrolle der vormundschaftlichen Vermögensverwaltungen thun die Kreisämter nicht immer ihre Pflicht. Weder sorgen sie dafür, daß richtige Inventaraufnahmen stattfinden, noch kontrollieren sie sonst die Amtsführung der Vormundschaftsbehörden in genügender Weise. Ja es kommt vor, daß Kreisrichter in beiden Behörden sitzen, also zugleich Kontrollierende und Kontrollierte sind.

Der Referent kommt auf Grund seiner Auseinandersetzungen zum Schluß, daß die Ausführung unseres an sich guten Gesetzes in manchen

Kreisen zu wünschen übrig lasse, daß aber im allgemeinen wirkliche Mißstände nicht vorhanden seien.

Aus der Diskussion ergibt sich, daß sämtliche Redner die Zustände in unserm Vermundshaftswesen für schlimmer halten, als der Referent sie schilderte. Die Fälle seien sehr zahlreich, wo Vermögen der Mündel wegen nachlässiger oder fahrlässiger Verwaltung verschwindet. Es werden Beispiele hiefür angeführt. Es wird daher entschieden der Erlass eines Verantwortlichkeitsgesetzes befürwortet. Die Durchführung des Gesetzes wird als eine laxe bezeichnet. Ein öfters vorkommender Uebelstand ist der, daß die Heimatgemeinde nichts erfährt, wenn für in andern Gemeinden niedergelassene Bürger das Bedürfnis zur Bevogtigung besteht. Daher viele zu spät eingetretene Bevogtigungen.

Es darf aus den gefallenen Böten der Schluß gezogen werden, daß die Versammlung wünscht, es möchte alles, was in der Macht der Oberaufsichtsbehörde liegt, geschehen, um eine bessere einheitliche Ausführung des Gesetzes zu erzielen.

---

## Chronik des Monats Dezember 1900.

(Schluß.)

**Turnwesen.** (Aus dem Jahresbericht des Kantonal-Turnvereins.) Im Jahre 1900 ist die Zahl der dem Kantonal-Turnverein angehörenden Turnvereine von 7 auf 11 gestiegen. Die neu eingetretenen Sektionen sind: Bürgerturnverein Schiers, Seminarturnverein Schiers, Turnverein Flanz, Turnverein Landquart-Igis. Den Verbande nicht angehörende Turnvereine bestehen in Bergün und in Silvaplana. In Chur hat im Juni ein Damentreurnverein mit über 30 aktiven Mitgliedern seine Übungen unter Turnlehrer Hauser begonnen. Der Bürgerturnverein Chur und der Turnverein Samaden besitzen auch Männerriege. Zur Zeit besteht der Kantonal-Turnverein aus 198 aktiven Turnern, 450 passiven Mitgliedern, 71 Ehrenmitgliedern der Sektionen, 117 Alt-Mitgliedern, 43 Mittturnern, 15 Ehren- und 2 Einzelmitgliedern des Verbandes. Die Zahl der Beitrag zahlenden Mitglieder beträgt 729, diejenige aller Mitglieder 900. Entschädigungsberechtigte Vorturner bei Turnfürsen zählt der Verband 32 im Sektions- und Kunstturnen, 16 im Nationalturnen. Die Zahl der bündnerischen Vertreter in der Abgeordnetenversammlung des Eidg. Turnvereins ist von 3 auf 4 gestiegen. Der Kantonalturnverein veranstaltete im Berichtsjahre einen zweitägigen Vorturnerkurs im Kunst- und Sektionsturnen in Chur und je einen eintägigen Kurs im Nationalturnen in Landquart, Flanz und Silvaplana. An 12 Vorturner konnten Diplome für fleißigen Kursbesuch verabsolgt werden. Vom 7.—12. Oktober fand in Chur ein vom Eidg. Turnverein eingerichteter Oberturnerkurs statt. Leiter desselben waren die Herren Turnlehrer Ritter aus Zürich und Egli in St. Gallen, Kursinspektor war Turnlehrer Hauser in Chur. Unter den 28 Kursteilnehmern befanden sich 8 Vertreter von ebensoviel bündnerischen Sektionen. Bei diesem Anlässe gewann Chur bedeutend an Ansehen bei der schweiz.